

Az.: 7813.83-14



**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten
für weiterbildenden Masterstudiengang International Teaching**

vom 11.02.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) unter Berücksichtigung des HRWeitEG vom 29. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 28.06.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Die Rektorin hat am 11.02.2020 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	4
§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3	Studienberatung.....	4
§ 4	Studienziel.....	4
§ 5	Regelstudienzeit und Studienstruktur.....	4
§ 6	Bestimmung des Studienumfangs.....	4
§ 7	Umfang anrechenbarer Leistungen.....	5
§ 8	Gewichtungsfaktor der Modulnoten.....	5
§ 9	Studienleistungen.....	5
§ 10	Zweck der Masterprüfung, Mastergrad.....	6
§ 11	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch.....	6
2.	Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen.....	6
§ 12	Prüfungsausschuss.....	6
§ 13	Organisation der Masterprüfung.....	7
§ 14	Prüferinnen und Prüfer.....	8
§ 15	Belastende Prüfungsentscheidungen.....	8
§ 16	Durchführung und Aufbau der Masterprüfung.....	8
§ 17	Studienbegleitende Modulprüfungen.....	8
§ 18	Mündliche Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 19	Schriftliche Modulprüfungsleistungen.....	9
§ 20	Andere Formen von Modulprüfungsleistungen.....	10
§ 21	Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien.....	10
§ 22	Masterarbeit.....	10
3.	Prüfungsverfahren.....	12
§ 23	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 24	Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen.....	13
§ 25	Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 26	Rücktritt, Unterbrechung.....	14
§ 27	Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler.....	14
§ 28	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen.....	15
§ 29	Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen.....	16
§ 30	Wiederholen der Masterarbeit.....	16
§ 31	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten.....	16
§ 32	Bildung der Gesamtnote.....	18
§ 33	Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht.....	18
§ 34	Masterurkunde.....	18
§ 35	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung.....	19
4.	Schlussbestimmungen.....	19
§ 36	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	19

§ 37	Schutzbestimmungen.....	19
§ 38	Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 39	Inkrafttreten	21

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *International Teaching* der Pädagogische Hochschule Weingarten regelt Studium und Prüfung. Sie bezeichnet Gegenstand, Art, Umfang sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen und nennt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Fragen der Zulassung zum Masterstudiengang *International Teaching* regelt die Zulassungs- und Auswahlsetzung für den vorgenannten Studiengang.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die AWW sowie die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die AWW.

§ 4 Studienziel

- (1) Der Studiengang bietet eine berufliche Qualifikation für den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bildungswesen und in der betrieblichen Bildungsarbeit, insbesondere im Hinblick auf mediendidaktische und interkulturelle Kompetenz und Kommunikation, Zweit- und Fremdsprachenerwerb. Ziel des Studiengangs ist es, Entwicklungsprozesse bei Personen oder Organisationen zu initiieren, zu begleiten, zu unterstützen und zu evaluieren. Er schließt mit einer Masterprüfung ab.
- (2) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch zum Masterstudiengang.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen und der Masterarbeit beträgt sechs Semester in Teilzeit (90 ECTS-Punkte gemäß § 6 Abs. 2).
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Die Studienziele sind in § 4 abgebildet. Art und Umfang der Module, die darin zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 1 und 2 dargelegt.

§ 6 Bestimmung des Studienumfangs

- (1) Der Masterstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. §§ 17ff).
- (2) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte

zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht für diesen Studiengang einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen und erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie der bestandenen Masterarbeit vergeben werden.

§ 7 Umfang anrechenbarer Leistungen

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 23 Absatz 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für nicht kooperative konsekutive Masterstudiengänge – Allgemeiner Teil können auf die Module 1-7 höchstens im Umfang von 50% angerechnet werden.

§ 8 Gewichtungsfaktor der Modulnoten

Nr.	Modul	Prüfungsleistung	ECTS	Gewichtung
1	Diversität in Lern- und Bildungsprozessen	-	10	0
2	Kultur und Interkulturalität	Hausarbeit	15	15
3	Medienbasierte interkulturelle Kommunikation	Projektpräsentation	10	10
4	Forschungsprozesse in der Erwachsenenbildung	Hausarbeit	15	15
5	Interkulturelle Kommunikation	Präsentation	10	10
6	Erwachsenenbildung	-	10	0
7	Mastermodul	Masterarbeit	20	20

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet, aber mit „erbracht“ bzw. mit „nicht erbracht“ bewertet und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden. Sie können darüber hinaus zu Feedback-Zwecken bewertet werden, ohne dass diese Bewertung in die Modulnote eingeht.
- (3) Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angestrebt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, Übungen oder praktische Tätigkeiten, die auf Lehrveranstaltungen bezogen sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungsaufgaben, Referate oder Präsentationen,

Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln. Studienleistungen können auch durch Selbsttestierung dokumentiert werden.

- (4) Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen gem. vorstehendem Absatz 3 müssen spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn geeignet, z.B. durch Aushang am schwarzen Brett des Fachs oder Studiengangs oder auf der Online-Plattform der Hochschule, bekannt gemacht und zum ersten Veranstaltungstermin der jeweils betroffenen Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

§ 10 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges *International Teaching*.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie die Masterarbeit werden entsprechend § 23 benotet. Prüfungsleistungen sind dann bestanden, wenn sie mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Note der Masterprüfung wird aus den Einzelleistungen der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gemäß § 8 gebildet.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „Ausreichend“ (4,0) benotet wurden.
- (5) Durch die Masterprüfung weisen die Absolventeninnen / Absolventen nach, dass sie die für die Arbeit in der Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben, die fachlichen und überfachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (6) Im Masterstudiengang *International Teaching* wird der akademische Grad „Master“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Arts“ und der Abkürzung „M.A.“ verliehen. Darüber stellt die Pädagogische Hochschule Weingarten (Deutschland) eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 11 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch abgehalten werden. Diese Veranstaltungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) entsprechend ausgewiesen.

2. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Vertreterin oder dem Vertreter der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters sowie der Leitung der AWW zusammen. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt der/die Leiter/-in der AWW.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er stellt sicher, dass alle rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Er berichtet dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten und den Modulverantwortlichen

regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Die AWW führt die Prüfungsakten.

- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Der Prüfungsausschuss tagt nach Bedarf.

§ 13 Organisation der Masterprüfung

- (1) Der Leitung der AWW obliegt die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Dozierenden kann die Leitung der AWW Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu gehören insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Teilnahme der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an die Leitung der AWW in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Das Rektoratsmitglied der PH Weingarten in der Leitung der AWW trifft die letztgültigen für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Es kann durch die Geschäftsführung der AWW vertreten werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den von der Leitung der AWW bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und umgehend an die Leitung der AWW zuzuleiten.
- (5) Die in Abs. 5 genannten Listen und Protokolle sollen mindestens fünf Jahre in der AWW aufbewahrt werden.
- (6) Der Leitung der AWW obliegen des Weiteren insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
 - die Überwachung der Fristen gemäß dieser SPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
 - die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
 - die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 24,
 - die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
 - die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 14 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Studiengangs, außerplanmäßige Professorinnen / Professoren und Privatdozentinnen / -dozenten als Prüferinnen / Prüfer bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen können, Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte mit Prüfungen beauftragt werden.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter und ein Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin bestellt. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist für die Betreuung der Arbeit zuständig. Er oder sie ist Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Zweitgutachterin / der Zweitgutachter kann einer anderen Hochschule angehören. Studierende können ohne Anspruch in einem formlosen Antrag Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Leitung der AWW sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Masterarbeit rechtzeitig innerhalb der festgelegten Fristen bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.

§ 15 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfungsleistung bzw. der Masterarbeit sowie weitere belastende Entscheidungen der Leitung der AWW und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich gemäß § 8 Absatz 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 15-18);
 2. der Masterarbeit (vgl. § 20), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Masterprüfung werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Absatz 3).

§ 17 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren, mit Ausnahme der in § 8 genannten Module 1 und 6. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Inhalte und Kompetenzen gemäß Anlage 2.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder in einer Prüfungsleistung aus einer Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Module ohne Prüfungsleistung sind erfolgreich absolviert, wenn der Kompetenzerwerb nachgewiesen wurde. Näheres ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen mit Ausnahme der in § 8 genannten sind gemäß § 23 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen. Die unbenoteten

Module sind mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ zu bewerten. Als unbenotete Prüfungsleistungen kommen auch Leistungen im Sinne von § 9 Absatz 3 infrage.

- (5) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen zum Ende des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 18 bis 21 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 18 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die diesem zugrundeliegenden tragenden Gründe, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Der Antrag auf Zulassung als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ist drei Wochen vor der jeweiligen Prüfung zur Leitung der AWW zu stellen.

§ 19 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer ist im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Schriftliche Modulprüfungsleistungen sind fristgerecht in einfacher Ausführung einzureichen. Zusätzlich kann bei der Anmeldung eine elektronische Ausfertigung in einem von der Leitung der AWW oder der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 22 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Leitung der AWW gibt die Ergebnisse den Studierenden bekannt.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht,

sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 23 Abs. 1.

- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat.

§ 20 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 2 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen oder fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 18, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 19 verfahren.

§ 21 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. In Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten § 9 und §§ 17 bis 20 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Weingarten üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und mit einer Note versehen werden kann sowie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Masterarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist der Leitung der AWW mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

- (3) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich der Module des Masterstudienganges angefertigt werden. Die Masterarbeit ist auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist während einer vom Prüfungsausschuss bekanntzugebenden Frist vorzunehmen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterarbeit über die Leitung der AWW. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 20 ECTS-Punkten (entspricht 600 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Leitung der AWW in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist bei der Leitung der AWW eingegangen sein.
- (7) Erkrankt die bzw. der Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. In Zweifelsfällen wie beispielsweise wiederholter Vorlage von Attesten kann ein Attest einer von der Leitung der AWW benannten Ärztin bzw. eines von der Leitung der AWW benannten Arztes verlangt werden.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Leitung der AWW kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten bei der Leitung der AWW einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, soll eine Zusammenfassung in Deutsch enthalten, die mindestens 3 Seiten umfasst.
- (9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen.
- (10) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Leitung der AWW in 3 Exemplaren bzw. 4 Exemplaren bei Gruppenarbeiten in schriftlicher und gebundener Form abzugeben; jedem Exemplar ist eine elektronische Ausfertigung in einem von der Leitung der AWW festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 27) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Masterarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 14 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 23 Abs.1 zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leitung der AWW bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine

gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 23 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 14 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 23 Absatz 1. Die Note wird gemäß § 23 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 17 Abs. 5 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	nicht ausreichend	insufficient

- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Nach Bildung des arithmetischen Mittels werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn sie insgesamt wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet und weichen die gegebenen Noten um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab oder bewertet nur ein / einer der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin bzw. einen weiteren Prüfer zu bestellen. Diese Prüferin / dieser Prüfer muss hauptamtlich Hochschullehrerin / Hochschullehrer der Hochschule gemäß § 44 Abs. 1 LHG sein. Die von dieser / diesem vergebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Abs. 2 und 3 einbezogen.

§ 24 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 2.
- (2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 2 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 9 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 2 ggf. erforderlichen Studienleistungen erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der AWW. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen der Leitung der AWW bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung bzw. dem Beginn der Modulprüfung gemäß Absatz 3, ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung der Leitung der AWW ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an die Leitung der AWW zu richten.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der AWW im Masterstudiengang eingeschrieben ist;
 2. 50 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit im gleichen Fach befindet,
 - bereits eine Masterarbeit im gleichen Fach nicht bestanden hat,
- (4) Die Leitung der AWW legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) semesterweise fest und gibt sie mindestens acht Wochen im Voraus bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Fach in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder

3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 4. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet die Leitung der AWW. Im Fall einer endgültigen Nichtzulassung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.
 - (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 26 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch die Leitung der AWW bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leitung der AWW unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Leitung der AWW benannten Ärztin bzw. eines von der Leitung der AWW benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in den Sätzen 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur

Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung der AWW zur Entscheidung vorzulegen. Stellt sie bzw. er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckten oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG in der Fassung vom 13. März 2018 zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
- (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird dies wie ein Täuschungsversuch behandelt und entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leitung der AWW zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Wer gemäß § 18 Absatz 4 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (8) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferin/dem oder den Prüfern unverzüglich zu rügen.
- (9) Die Prüfungsleistung kann mittels Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.

§ 28 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Masterarbeit sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für erfolgreich absolvierte Studienleistungen und für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen sowie für die bestandene Masterarbeit vergeben.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem jeweiligen Fach zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 2 und die Masterarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder

2. die Masterarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt die Leitung der AWW der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 29 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Wiederholen der Masterarbeit

- (1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss zum nächstmöglichen Anmeldetermin nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides bei der Leitung der AWW eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Weingarten erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Leitung der AWW. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der Leitung der AWW vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der AWW. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der AWW. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50% der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
 3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der bzw. des zuständigen Modulverantwortlichen.
- (6) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch in Anlage 2 aufgeführten Inhalte und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird die Note „4,0 (bestanden)“ aufgenommen oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (9) Die Anrechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Studienbeginn bei der Leitung der AWW beantragt werden, damit eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet die Leitung der AWW.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Masterabschluss sind zu berücksichtigen:
 1. die Noten aller nach § 16 Absatz 1 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungen aller Module,
 2. die Note für die Masterarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module gemäß Abs. 1 Ziffer 1 wird die Abschlussnote berechnet. Die Abschlussnote bestimmt sich aus den Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 2 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Masterarbeit zählt doppelt. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang lautet bei einem Durchschnitt von
 - 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
 - 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 - 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
 - 3,51 bis 4,00: "bestanden".

§ 33 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 16 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Masterprüfung, das folgende Angaben enthält:
 1. Bezeichnungen und Noten für bestandene Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den vorgeschriebenen ECTS-Noten.
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 3. die Gesamtnote des Masterabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der der Rektorin/dem Rektor oder einem Mitglied des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Weingarten zu versehen.
- (3) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leitung der AWW unterzeichnet werden.

Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

 - die im Laufe des jeweiligen Masterstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 1;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.

§ 34 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts (abgekürzt: M. A.) entsprechend § 10 Abs. 6 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Leitung der AWW und von der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

- (3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines Master of Arts (M.A.) entsprechend § 10 Abs. 6 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 35 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 36 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den Vorgaben von § 36 Absatz 7 LHG.

§ 37 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet. Die Studierende hat die erforderlichen Nachweise, aus denen sich die Mutterschutzfristen berechnen lassen, der Leitung der AWW einzureichen. Die Studierende kann auf die Schutzfristen vor und nach der Entbindung verzichten. Hierzu ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der AWW erforderlich. Der Widerruf dieses Verzichts auf die Einhaltung der Mutterschutzfristen kann nur für die Zukunft erfolgen.

- (2) Verzichtet die Studierende auf die in Absatz 1 genannten Schutzfristen, ist sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sofern keine Gefahr für die Studierende und/oder ihr (ungeborenes) Kind besteht. Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kann die Bearbeitung der Masterarbeit nicht durch die Mutterschutzfristen unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (3) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Leitung der AWW unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Leitung der AWW hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (4) Studierende, die aufgrund der in Abs. 3 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist der Leitung der AWW mitzuteilen.
- (5) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag bei der Leitung der AWW einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Die Leitung der AWW hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.
- (8) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 5, 6 und 7 verlängert werden.
- (10) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der bzw. des Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung der AWW.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Die Leitung der AWW bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

TEIL II. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 11. Februar 2020

gez. Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin